

S a t z u n g
=====

des Kleingärtnervereins:

Kleingärtnerverein
WEIDENAU e. V.
Düsseldorf
(Vereinsstempel)

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

+)
Kleingärtnerverein
WEIDENAU e. V.
Düsseldorf

und hat seinen Sitz in Düsseldorf

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf
unter der Nr. 3886

eingetragen

und Mitglied des Stadtverband Düsseldorf
der Kleingärtner e. V.
++)
Stoffeler-Kapellen-Weg 295
4000 Düsseldorf I

nachfolgend Verband genannt.

-
- +) Stempelabdruck des Kleingärtnervereins
++) Stempelabdruck des Kreis-/Stadtverbandes

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

1. a) Der Verein erstrebt den Zusammenschluß aller am Kleingartenwesen interessierten Bürger.
b) Er setzt sich für die Förderung und Erhaltung von Kleingartenanlagen und ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns ein.
c) Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
d) Insbesondere hat er unter Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit die Volksgesundheit und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit zu fördern.
2. a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
b) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
c) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
d) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein hat seine Anerkennung als gemeinnützige Kleingärtnerorganisation zu beantragen. Er hat seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere für Ausbau und Unterhaltung seiner Kleingartenanlagen zu verwenden.
4. Der Verein hat sich im Einvernehmen mit dem Verband zur Wahrnehmung kleingärtnerischer Belange insbesondere dafür einzusetzen, daß in den städtebaulichen Planungen entsprechende Ausweisungen bzw. Festsetzungen von als Dauerkleingartengelände geeigneten Flächen in ausreichendem Umfange erfolgt.
5. Der Verein überläßt aus der ihm verfügbaren Kleingartenanlage seinen Mitgliedern entsprechend den Vorschriften dieser Satzung Einzelgärten zur kleingärtnerischen Betätigung.
6. Der Verein hat seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten fachlich zu beraten und zu betreuen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die sich im Sinne dieser Satzung durch praktische Kleingartenarbeit oder zwecks Förderung und Unterstützung des Kleingartenwesens betätigen will.
2. Verheiratete Mitglieder sind grundsätzlich gemeinschaftlich Mitglied des Vereins, also beide Eheleute gleichberechtigt. Sie haften dem Verein gegenüber als Gesamtschuldner, sind andererseits aber auch als Gesamtgläubiger berechtigt. Bei Abstimmungen haben sie nur eine gemeinschaftliche Stimme.

3. Natürliche oder juristische Personen, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht oder die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Von der Mitgliederversammlung kann darüber hinaus jeweils ein langjähriger Vorsitzender zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
4. Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung steht dem Betroffenen Berufung an den erweiterten Vorstand zu; dessen Entscheidung ist endgültig.
5. Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch Aushändigung dieser Satzung und deren unterschriebene Anerkennung vollzogen.
6. Beim Pächterwechsel hat der neue Pächter die vom Vorstand festgesetzten Übernahmekosten an den Verein zu bezahlen.

§ 4

Rechte aus der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied hat das Recht, den ihm übertragenen Garten nach den Bestimmungen dieser Satzung zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht ist kein Sonderrecht im Sinne des § 35 BGB.
2. Jedes Mitglied hat weiter das Recht, alle Einrichtungen des Vereins entsprechend zu benutzen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen.
Die vom Verein gewährte fachliche Beratung steht jedem Mitglied unentgeltlich zur Verfügung.
3. Mit der Mitgliedschaft ist der Bezug der Verbandszeitschrift verbunden.
4. Gartenlose Mitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen, Veranstaltungen und Besprechungen der Mitglieder mit beratender Stimme teilzunehmen; ein Stimmrecht haben sie nicht.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - a) sich nach bestem Können für die Belange des Kleingartenwesens einzusetzen;
 - b) sich nach Maßgabe dieser Satzung innerhalb der kleingärtnerischen Gemeinschaft zu betätigen,
 - c) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
 - d) Beschlüsse des Vereins zu befolgen,
 - e) Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen und das auf die zugewiesene Gartenparzelle entfallende Nutzungsentgelt innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten.
Bei Zahlungsverzug von mehr als zwei Monaten nach Fälligkeit ist der Vorstand berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen in gesetzlich vorgeschriebener Höhe zu erheben.

2. Das Mitglied hat die festgesetzten Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Sofern nicht eine Befreiung durch den Vorstand vorliegt ist für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit der vom Vorstand festgesetzte Ersatzbeitrag zu entrichten.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod des Mitgliedes
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluß.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod eines der Ehegatten setzt der Überlebende Ehegatte die Mitgliedschaft allein fort. Kinder oder Eltern eines Mitglieds können, soweit nicht die Fortsetzung der Mitgliedschaft durch den überlebenden Ehegatten erfolgt, auf Antrag die Mitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung fortsetzen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages kommt § 6 Abs. 6 zur Anwendung.
3. Freiwilliger Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) die ihm aufgrund der Satzung oder Vereinsbeschlüsse obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt;
 - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt;
 - c) mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt;
 - d) den ihm überlassenen Kleingarten trotz schriftlicher Abmahnung mangelhaft nutzt oder bewirtschaftet oder innerhalb einer angemessenen Frist den Auflagen zur Ausgestaltung des Kleingartens nicht nachkommt;
 - e) die Vereinsgemeinschaft gefährdet oder wiederholt gestört hat;
 - f) seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft unberechtigt auf einen Dritten überträgt, insbesondere den ihm überlassenen Kleingarten oder die darauf befindlichen Baulichkeiten durch Dritte ganz oder teilweise nutzen läßt;
 - g) innerhalb in dem ihm überlassenen Kleingarten wohnt oder ohne Genehmigung Tiere hält;
 - h) mit dem oder im Kleingarten ein Gewerbe betreibt;
 - i) bei Stellung seines Aufnahmeantrages verschwiegen hat, daß es aus einem anderen Kleingärtnerverein ausgeschlossen ist, oder ihm ein Kleingartenpachtvertrag mit einem anderen Kleingärtnerverein aus seinem Verschulden rechtswirksam gekündigt worden ist oder einen anderen Kleingarten besitzt.
5. Einem Ausschlußbegehren des Verbandes, das sich auf Verstöße gegen den für die Kleingartenanlage geltenden Generalpachtvertrag, die Gartenordnung oder anderer gesetzliche, insbesondere kleingartenrechtliche Bestimmungen gründet, hat der Vorstand unverzüglich nachzukommen, sofern es berechtigt ist.
6. Über den Ausschluß entscheidet der erweiterte Vorstand. Vor seiner Beschlußfassung ist das betroffene Mitglied zu hören. Der Ausschluß ist schriftlich mit Begründung dem Betroffenen bekanntzugeben. Dieser kann innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Ausschlußbescheides das Schlichtungsverfahren beantragen.

Im Ausschlußbescheid ist der Betroffene auf sein Recht, die Frist und die Adressaten des Einspruchs hinzuweisen. Macht der Betroffene vom Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt er oder der von ihm beauftragte Vertreter die Berufungsfrist, so wird der Ausschlußbescheid wirksam.

7. Der dem Betroffenen durch Einschreiben mit Rückschein mitzuteilende Beschwerdebescheid wird wirksam vier Wochen nach Zugang.
8. Nach Verlust der Mitgliedschaft ist bis zur Weitergabe des Kleingartens ein Verwaltungskostenbeitrag zu leisten, der wenigstens den satzungsgemäßen Abgaben der Mitglieder entspricht.
9. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden zugleich etwaige Ansprüche an das Vereinsvermögen sowie das Nutzungsrecht nach § 4. Das ausscheidende Mitglied ist jedoch nicht von der restlichen Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Satzung oder anderen rechtsgültigen Verträgen ergeben, entbunden.

Organe des Vereins

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie ist einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern, mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter gleichzeitiger Angabe von Versammlungsort, -zeit und Tagesordnung einberufen.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem Beauftragten des Vorsitzenden.
4. Die Mitgliederversammlung, in der jedem Mitglied des Vereins eine Stimme zusteht, ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Genehmigung von Niederschriften gemäß Abs. 9,
 - b) die Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer sowie sonstiger Tätigkeitsberichte,
 - c) die Beschlußfassung hierüber sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
 - e) die Vornahme der Wahlen zum Vorstand und erweiterten Vorstand,
 - f) die Wahl der Kassenprüfer,
 - g) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
 - h) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins,
 - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - j) die Beschlußfassung über Anträge.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Als angenommen gilt der Antrag, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

7. Ungeachtet der Bestimmung in Abs. 4 über die Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung bedürfen Satzungsänderungen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden und bei Auflösung des Vereins der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Vereinsmitglieder. Findet sich zur Auflösung des Vereins eine solche Mehrheit nicht, genügt auf einer neu einzuberufenden Versammlung die satzungsändernde Mehrheit. Durch Satzungsänderungen dürfen die Bestimmungen des Generalpachtvertrages nicht beeinträchtigt werden, es sei denn, der Generalpachtvertrag steht im Widerspruch zu gesetzlichen Bestimmungen oder der geltenden Rechtsprechung.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit Begründung schriftlich spätestens 7 Tage vor ihrem Termin beim Vorstand einzureichen.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
10. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen besonders sachkundige Personen einladen; sie haben lediglich beratende Stimme.
11. Der Stadtverband und der Landesverband sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassierer.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur etwaigen Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorsitzende allein ist zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB berechtigt, der stellvertretende Vorsitzende jedoch nur in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
4. Dem Vorstand obliegen:
 - a) laufende Geschäftsführung des Vereins,
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
 - c) Anordnung und Durchführung von Gemeinschaftsleistungen, insbesondere der Schädlingsbekämpfung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und des Vogelschutzes.
 - d) Festlegung und Änderung der Gartenordnung.
5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung ihnen obliegender Pflichten verursachter Lohnausfall sowie etwaige Reisekosten sind zu erstatten.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlußfähig, wenn außer dem einladenden Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, noch zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit und bei Abwesenheit des Vorsitzenden ist erneut eine Sitzung einzuberufen und dann erneut zu entscheiden.

7. Über jede Sitzung des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschriften sind von ihm und dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Ist der Schriftführer verhindert, hat der Vorstand eines seiner anwesenden Mitglieder mit der Anfertigung der Niederschrift zu beauftragen.
8. Der Vorstand ist berechtigt, in Fachfragen einen Fachberater hinzuzuziehen, der nur beratend tätig ist, aber kein Stimmrecht besitzt.

§ 9

Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (§ 8 Abs. 1) und mindestens zwei weiteren Beisitzern.
2. Dem erweiterten Vorstand obliegt:
 - a) die Unterstützung des Vorstandes bei der Geschäftsführung,
 - b) die Entscheidung in Fällen der Berufung gemäß § 3 Abs. 4,
 - c) die Mitwirkung im Ausschlußverfahren gemäß § 6 Abs. 6.
3. Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der einladende Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Der erweiterte Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit und bei Abwesenheit des Vorsitzenden ist erneut eine Sitzung einzuberufen und dann erneut zu entscheiden.

§ 10

Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, dem Nutzungsverhältnis oder aus nachbarlicher Beziehung ergeben, ist vor Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtsweges ein Schlichtungsverfahren gemäß den vom Stadt-/ Kreis- oder Landesverband erlassenen Richtlinien durchzuführen.

§ 11

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Kassenführung

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins. Er hat Beiträge, Umlagen und Nutzungsentgelte sowie sonstige, von den Mitgliedern nach der Satzung zu zahlende Beiträge einzuziehen. Er führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben und verwaltet die zugehörigen Belege. Weiter hat er sämtliche Vermögenswerte des Vereins aufzuzeichnen. Auszahlungen, außer die laufenden Verpflichtungen und Ausgaben, darf er nur unter Mitwirkung des Vorsitzenden leisten.

§ 13

Kassenprüfung

1. Für das Geschäftsjahr sind von der Mitgliederversammlung mindestens zwei Kassenprüfer im Drei-Jahres-Rhythmus zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben, ungeachtet des Rechtes zu unvermuteten Prüfungen, die sich auf Stichproben beschränken können, nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Gesamtprüfung vorzunehmen.

Das Ergebnis ihrer Prüfungen ist in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen haben sich nicht nur auf die rechnerische Prüfung zu beschränken.

3. Der Stadtverband ist im Rahmen seiner Aufsichtspflicht nach Auftra der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes berechtigt, die Kassenführung des Vereins zu überprüfen.

§ 14

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes (vergl. § 2 Abs. 2) ist das Vermögen auf den örtlich zuständigen, als gemeinnützig anerkannten Stadtverband Düsseldorf der Kleingärtner e.V., 4000 Düsseldorf 1, zu übertragen und dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Wo ein solcher nicht besteht oder dieser die steuerliche Gemeinnützigkeit nicht besitzt, ist das Vermögen auf die Stadt zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu übertragen.

§ 15

Allgemeine Bekanntmachungen des Vereins

Allgemeine Bekanntmachungen des Vereins können durch Aushang erfolgen.

§ 16

Vergabe von Kleingärten

Die Vergabe der Kleingärten erfolgt durch den Vorstand, und zwar grundsätzlich nach der Reihenfolge der Eintragung in die zu führende Bewerberliste.

§ 17

Beendigung des Nutzungsverhältnisses

1. Bei Beendigung der Gartennutzung (vergl. § 6 Abs. 9) ist der Kleingarten an den Verein in einem ordnungsgemäßer Bewirtschaftung entsprechenden Zustand zurückzugeben. Das Mitglied ist nicht berechtigt, über den Garten zu verfügen.
2. Der Betroffene hat Anspruch auf angemessene Entschädigung nach Maßgabe der kleingartenrechtlichen Richtlinien. Die Entschädigung wird bei Vergabe des Kleingartens an ein anderes Mitglied fällig.

Ist die Vergabe des Kleingartens nicht innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses möglich, kann der betroffene Bewerber benennen, welche die Voraussetzungen des § 3 erfüllen.

Nicht zu entschädigen sind ohne Genehmigung errichtete Baulichkeiten sowie die nicht den kleingartenrechtlichen Richtlinien entsprechenden Anpflanzungen. Diese sind vom Betroffenen oder auf dessen Kosten zu entfernen.

§ 18

Nutzung des Kleingartens

1. Das Mitglied ist verpflichtet, den ihm überlassenen Kleingarten durch gemischten Anbau von Gemüse, Obst, Beeren- und Zierpflanzen zu nutzen. Anbau einseitiger Kulturen sowie die ausschließliche Nutzung als Ziergarten ist unzulässig.
2. Bei der Bewirtschaftung des Kleingartens ist auf die Kulturen in benachbarten Gärten Rücksicht zu nehmen. Anpflanzungen hochstämmiger Bäume ist grundsätzlich unzulässig; lediglich als Schattenspender für den Laubenvor- bzw. Sitzplatz kann ein hochstämmiger Obstbaum entsprechend dem für die Kleingartenanlage maßgebenden Bepflanzungsplan gesetzt werden. Äste und Zweige dürfen nicht störend oder schädigend in benachbarte Gärten hineinragen oder die Begehbarkeit der Gartenwege beschränken. Durch die Anpflanzung von Bäumen, Beeren- und Ziersträuchern darf die Nutzung des Nachbargartens nicht eingeschränkt werden.
3. Der Kleingarten ist so zu gestalten, daß der Gesamteindruck der Kleingartenanlage nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind Einrichtungen wie Kompostbehälter, Wasserspeicher so anzulegen, daß niemand gefährdet oder der Nachbar belästigt wird.
4. Den vom Verein im Rahmen gesetzlicher Vorschriften getroffenen Anordnungen zur Bekämpfung von Schädlingen und Unkraut ist fristgerecht Folge zu leisten. Das Mitglied hat sich an den Kosten gemeinsamer Maßnahmen zu beteiligen.
5. Das Halten von Tieren im Kleingarten ohne Genehmigung sowie dessen Inanspruchnahme zu Wohnzwecken ist ebenso unzulässig, wie vollständige oder teilweise Überlassung des Kleingartens an Dritte.

§ 19

Bauliche Anlagen

1. Bauliche Anlagen, insbesondere Lauben und Einfriedigungen, sowie Veränderungen derartiger Anlagen dürfen - ungeachtet bauaufsichtlicher Vorschriften - in Kleingärten nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung (Zustimmung) der zuständigen Behörden und der Beachtung etwaiger Lauben-Baurichtlinien nur an den im Gartenplan jeweils festgelegten Plätzen errichtet werden.
2. Zugelassene bauliche Anlagen sind ordnungsgemäß zu unterhalten. Etwa erlassene Richtlinien der Behörden oder des Vereins sind zu befolgen. Farbanstriche dürfen weder das Bild des Einzelgartens noch das der Gesamtanlage stören.
3. Verstöße gegen Abs. 1 und 2 können Ausschlußgrund gem. § 6 Abs. 4 sein.

§ 20

Gemeinschaftliche Anlagen und Einrichtungen

1. Alle der gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere die Umfriedung der Kleingartenanlage, deren Tore, Wege, Gebäude, Lager- und Sammelplätze sind pfleglich zu behandeln. Jedes Mitglied ist verpflichtet, von ihm oder Dritten an solchen Gemeinschaftsanlagen oder -einrichtungen verursachte Schäden dem Kleingärtnerverein unverzüglich zu melden oder zu ersetzen.
2. Die Benutzung von Parkplätzen sowie Kinderspielplätzen erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 21

Wegebenutzung und Unterhaltung

1. Das Befahren der Wege in der Gartenanlage mit Kraftfahrzeugen aller Art ist nicht erlaubt. In besonderen Fällen können Ausnahmen gestattet werden.
2. Die Wege der Kleingartenanlage sind von den Inhabern der jeweils angrenzenden Gärten jeweils bis zur Wegmitte in Ordnung zu halten.
3. Die Pflege und Unterhaltung des Begleitgrüns an den Wegen einschließlich vorhandener Hecken obliegt den Inhabern der angrenzenden Gärten, soweit keine anderweitige Regelung besteht. Das gilt hinsichtlich bestehender Spiel- und Parkplätze sowie der äußeren Einfriedigung der Anlage.

§ 22

Wasserversorgungsanlage

1. Eine vereinseigene Wasserversorgung ist pfleglich zu behandeln, Wasser ist sparsam zu verbrauchen. Bei etwaigem Mißbrauch ist der Kleingärtnerverein berechtigt, für das verursachende Mitglied die Benutzung dieser Gemeinschaftsanlage zu sperren.
2. Während der Frostperiode wird die Wasserversorgungsanlage abgestellt.
3. Die Kosten des Wasserverbrauchs werden nach dem abgelesenen Verbrauch der Messeinrichtungen in Rechnung gestellt. Der über die abgelesene Messeinrichtungen hinausgehende Wasserverbrauch wird zu gleichen Teilen auf alle Mitglieder umgelegt. Auch die Messeinrichtungsgebühren der Stadtwerke werden zu gleichen Teilen auf alle Mitglieder umgelegt.
4. Der Verein ist berechtigt, die Ausstattung der Einzelgärten mit Meßeinrichtungen zur Feststellung des Wasserverbrauchs auf Kosten des Garteninhabers anzuordnen. Ebenso kann er besondere Bestimmungen über den Ein- und Ausbau sowie das Ablesen des Wasserverbrauchs erlassen.

§ 23

Abfallbeseitigung

1. Gartenabfälle in den Einzelgärten, soweit sie zu Kompost nicht verarbeitet werden können, sind nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu beseitigen.

§ 24

Allgemeine Ordnung

1. Der Kleingärtner, seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Kleingartenanlage stören oder beeinträchtigen könnte, insbesondere sind zu unterlassen: lautes Musizieren, Schießen, Lärmen sowie dem Frieden in der Kleingartenanlage abträgliche Handlungen.
2. Einzelgärten unterliegen dem Besitzschutz. Mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betrauten Personen ist der Zutritt zum Garten jedoch erlaubt, insbesondere zur Abwendung von Gefahren, zur Schädlingsbekämpfung und zur Kontrolle von Meßeinrichtungen.
3. Hunde sind auf den Wegen der Gartenanlage angeleint zu führen.
4. Die Kleingartenanlage ist tagsüber für den öffentlichen Fußgängerverkehr offen zu halten.
5. Der Betrieb von Motorrasenmäher, anderer Geräte oder Maschinen mit Verbrennungsmotoren ist genehmigungspflichtig. Rasenmähen ist nur zu den festgesetzten Zeiten erlaubt.

§ 25

Sonstige Bestimmungen

Unterpachtvertrag, Genralpachtvertrag und Gartenordnung gelten als Bestandteil dieser Satzung.

§ 26

Schlußbestimmungen

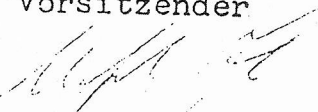
1. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins. Für alle aus dieser Satzung herzuleitender Ansprüche ist, sofern kein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist, die Zuständigkeit des Amtsgerichts am Sitz des Vereins gegeben.

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom
beschlossen worden; sie gilt mit dem Tage der Eintragung in das
Vereinsregister und wird jedem Mitglied gegen Quittung ausgehändigt.

...*Rüsseldorf*....., den*11.5.*..... 19 *94*

Der Vorstand

Vorsitzender



Stellvertretender Vorsitzender

